



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

Jahrgang 1, Ausgabe 6/2022 vom 16.12.2022, online gestellt am 16.12.2022

Inhaltsverzeichnis:

Verkündungen / Bekanntmachungen

Seite/n

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Barßel über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten 2 - 3



Gemeinde Barßel

Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Barßel über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

- I. § 11 der Satzung der Gemeinde Barßel über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten vom 04.11.2019 lautet neu wie folgt:

§ 11

Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen des gemeinsamen Schiedsamtes der Gemeinden Barßel, Bösel, Saterland und der Stadt Friesoythe

- 1) Die Schiedsperson des gemeinsamen Schiedsamtes erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 300,- EUR. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 150,- EUR.
- 2) Neben der gewährten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen wie Fahrtkosten innerhalb des Schiedsamtsbezirks sowie Ersatz von Kinderbetreuungskosten und Verdienstaufschlag.
- 3) Fortbildungsveranstaltungen und damit verbundene Fahrtkosten sind in der Aufwandspauschale nicht enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Schiedsamtsbezirks werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.
- 4) Die Aufwandsentschädigungskosten werden zwischen den beteiligten Gemeinden des gemeinsamen Schiedsamtsbezirks analog § 12 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämtler (Niedersächsisches Schiedsämtlergesetz - NSchÄG) nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt.

- II. Die bisherigen §§ 11 und 12 der Satzung der Gemeinde Barßel über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten vom 04.11.2019 werden neu zu den §§ 12 und 13.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2022 in Kraft.

Barßel, 12.12.2022

Nils Anhuth
Bürgermeister